

Jugendordnung des Thüringer Tischtennis-Verbands e.V.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
1. Name und Mitgliedschaft	1
2. Grundsätze und Aufgaben	1
3. Organe der TTTJ	1
4. Verbandsjugendtag	2
5. Jugendbeirat	2
6. Jugendausschuss	2
7. Jugendsprecher	3
8. Sonstige Regelungen	3
9. Änderungen	3
10. Schlussbestimmungen	3

1. Name und Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Thüringer Tischtennis Jugend, nachfolgend TTTJ genannt, sind alle Jugendlichen der Vereine im Thüringer Tischtennis-Verband e.V. sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

(2) Die TTTJ ist die Jugendorganisation im Thüringer Tischtennis-Verband e.V. und eine Untergliederung der Thüringer Sportjugend im LSB Thüringen e.V.

2. Grundsätze und Aufgaben

(1) Die TTTJ vertritt die Interessen ihrer Mitglieder in den Vereinen gegenüber dem TTTV, der Thüringer Sportjugend (ThSJ) und dem DTTB.

(2) Die TTTJ führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet in eigener Verantwortung über die ihr zufließenden finanziellen und materiellen Mittel. Sie ist gegenüber dem Präsidium/Vorstand des TTTV rechenschaftspflichtig.

(3) Die Aufgaben der TTTJ sind:

- die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Tischtennissport als wesentlicher Teil der Jugendarbeit,
- die Pflege der sportlichen Betätigung zur Erhöhung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- die Pflege der internationalen Verständigung und der Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen,
- die Koordinierung der allgemeinen Verbandsarbeit innerhalb des TTTV.

3. Organe der TTTJ

(1) Die Organe der TTTJ sind:

- der Verbandsjugendtag,
- der Jugendbeirat,
- der Jugendausschuss

4. Verbandsjugendtag

- (1) Der Verbandsjugendtag ist das höchste Organ der TTTJ.
- (2) Ordentliche Verbandsjugendtage finden alle drei Jahre im analogen Rhythmus zu den ordentlichen Verbandstagen im TTTV statt. Außerordentliche Verbandsjugendtage sind auf Verlangen des Jugendausschusses oder des Jugendbeirates unter Abgabe von Gründen innerhalb von 6 Wochen, mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen, einzuberufen.
- (3) Der Verbandsjugendtag setzt sich aus den gewählten Delegierten der Kreise und den Mitgliedern des Jugendausschusses zusammen. Pro Sportkreis ist ein Delegierter und für je angefangene 250 Jugendliche laut Mannschaftsmeldebogen ein weiterer Vertreter zu entsenden.
- (4) Die Aufgaben des Verbandsjugendtages sind:
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Jugendausschusses und des Kassenabschlusses,
 - Planung und Vorgabe der Richtlinien für Jugendarbeit und die Tätigkeit des Jugendausschusses,
 - Die Beratung von Grundsatzfragen und Beschlussfassung über Anträge,
 - Entlastung / Wahl des Jugendausschusses
- (5) Ordentliche Verbandsjugendtage sind mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und vorliegender Anträgen schriftlich einzuberufen.
- (6) Der ordnungsgemäß einberufene Verbandsjugendtag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten und Mitglieder des Jugendausschusses beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die gewählten Delegierten und die Mitglieder des Jugendausschusses haben je eine nicht übertragbare Stimme.

5. Jugendbeirat

- (1) Der Verbandsjugendbeirat setzt sich aus den Kreisjugendwarten und den Mitgliedern des Jugendausschusses zusammen.
- (2) Er ist auf Antrag des Jugendausschusses oder von mindestens drei Kreisjugendwarten einzuberufen und tagt ansonsten mindestens einmal in zwei Jahren.

6. Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus:
 - dem Jugendwart,
 - dem stellvertretenden Jugendwart,
 - dem Schülerwart,
 - dem Landestrainer,
 - dem Schulsportbeauftragten
 - einem Vertreter der Kreisjugendwarte,
 - dem Jugendsprecher (maximal 21 Jahre),
 - dem Jugend- und dem Schülerwart der Sportbezirke Nord / Süd / Ost
- (2) In den Jugendausschuss ist wählbar, wer Mitglied eines Vereins/einer Vereinsabteilung im TTTV ist.

(3) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden vom Verbandsjugendtag für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Im Falle des unabdingbaren Ausscheidens eines gewählten Mitgliedes entscheidet der Jugendbeirat über eine Kooptierung bis zu den Neuwahlen.

(4) Der Jugendausschuss ist zuständig für die gesamte Jugendarbeit im TTTV. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Verbandsjugendtages. Der Jugendausschuss ist für seine Tätigkeit gegenüber dem Verbandsjugendtag und dem Vorstand des TTTV verantwortlich. Der Jugendausschuss regelt den Spielbetrieb im Jugend- und Schülerbereich im territorialen Verantwortungsbereich des TTTV. Hierzu werden Richtlinien erlassen, die in geeigneter Form zu veröffentlichen und mit ihrer Veröffentlichung bindend für alle Mitgliedsvereine im TTTV sind.

(5) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderhalbjahr, statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder im Jugendausschuss ist vom Jugendwart eine Sitzung binnen 3 Wochen einzuberufen. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der gewählten Mitglieder anwesend sind.

(6) Der Jugendwart, im Falle der Verhinderung der Stellvertreter oder ein beauftragtes Mitglied des Jugendausschusses vertritt die Interessen der TTTJ im TTTV nach innen und außen.

7. Jugendsprecher

(1) Die TTTJ wählt aus ihren Mitgliedern einen Jugendsprecher, der altersmäßig maximal dem Juniorenbereich (bis 21 Jahre) angehören darf.

(2) Er hat Sitz und Stimme im Jugendausschuss.

(3) Die Wahl erfolgt zu den dem Verbandsjugendtag folgenden Landesmeisterschaften der Jugend durch die anwesenden Sportler. Den Wahlmodus legt der Jugendausschuss fest, ein Kandidatenvorschlag durch den Verbandsjugendtag kann erfolgen.

8. Sonstige Regelungen

(1) Alle nicht in der Jugendordnung aufgeführten Bestimmungen regeln sich nach der Satzung und den gültigen Ordnungen des TTTV.

9. Änderungen

(1) Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Verbandsjugendtag oder einem zu diesem Zwecke speziell einberufenen außerordentlichen Verbandsjugendtag beschlossen werden.

(2) Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

10. Schlussbestimmungen

(1) Die Jugendordnung gilt im Grundsatz für die Untergliederungen des TTTV im Jugendbereich der Bezirke, Kreise, Vereine und Abteilungen.

(2) Diese Fassung der Jugendordnung des TTTV wurde zum Verbandsjugendtag am 04. Juni 2005 in Bad Blankenburg beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.